

**Prüfungsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen
für die Abschlussprüfung zum Beruf
des oder der Rechtsanwaltsfachangestellten /
des oder der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 08. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 25.09.2018, erlässt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen als zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 4 und 9 des Berufsbildungsgesetzes die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen zum Beruf des oder der Rechtsanwaltsfachangestellten, des oder der Notarfachangestellten, und des oder der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen als zuständige Stelle – im folgenden Kammer genannt – mindestens je einen Prüfungsausschuss in Bremen und Bremerhaven. Die Kammer weist jeden Prüfungsteilnehmer einem bestimmten Prüfungsausschuss zu.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie müssen darüber hinaus in mindestens zwei Prüfungsfächern über besondere Fachkenntnisse verfügen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens je ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Erklärt sich sowohl ein ordentliches Mitglied wie auch das stellvertretende Mitglied für verhindert, so kann die Kammer für den Einzelfall einen Ersatzstellvertreter oder eine Ersatzstellvertreterin für den von der Verhinderung betroffenen Prüfungsteil bestellen.
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der Kammer längstens für fünf Jahre berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

- (5) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Im Übrigen gelten die Absätze 1 – 5 sowie Abs. 7 S. 1 für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Kammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüfungsteilnehmers ist. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüfungsteilnehmers sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 - a) Verlobte,
 - b) Ehegatten,
 - c) eingetragene Lebenspartner,
 - d) Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes
 - e) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
 - f) Geschwister,
 - g) Kinder der Geschwister,
 - h) Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 - i) Geschwister der Eltern
 - j) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
 - k) der an Kindes statt Angenommene.

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- a) in den Fällen der Buchstaben b), c), d), e) und h) die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.
- b) im Falle des Buchstaben h) die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

- (2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der oder die Ausbildende, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Kammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Kammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung (§ 41 BBiG)

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der oder die Vorsitzende und das ihn oder sie stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Kammer.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Kammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Der letzte Prüfungstermin für die im Sommer stattfindende Abschlussprüfung ist der 31. Juli des Jahres, für die im Winter stattfindende Abschlussprüfung der 31. Januar des Jahres.
- (2) Die Kammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen mindestens einen Monat vorher im Kammerrundschreiben bekannt.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung (§ 43 BBiG)

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem gem. § 7 Abs. 1 S. 2 letzten Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
- (2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nrn. 2. u. 3. nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 S. 2 BBiG).
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung der Ausbildungsberufe entspricht, für die diese Prüfungsordnung gilt. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem dieser Ausbildungsberufe, wenn er
 1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der geltenden Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 9 Zulassung in besonderen Fällen **(§ 45 BBiG)**

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistung sind entsprechend der Ausbildungsordnung der Ausbildungsgang, der Leistungsstand und die in der bis zur Prüfung noch verbleibende Zeit zu vermittelnde berufliche Handlungsfähigkeit im Hinblick auf die Erreichung des Ausbildungszieles zu berücksichtigen. Für die Beurteilung durch die Berufsschule ist davon auszugehen, dass gute Leistungen Voraussetzung für eine vorzeitige Zulassung sind. Entsprechende Leistungen liegen vor, wenn bezogen auf die für die Prüfung wesentlichen Fächer und Lernfelder im Durchschnitt mindestens die Gesamtnote „**Gut**“ (2,5 oder besser) erreicht wird. Maßgebend ist das letzte Schulzeugnis vor der Anmeldung zur Prüfung. Die für die Prüfung wesentlichen Fächer und Lernfelder sowie weitere Beurteilungskriterien legt die Kammer im Einvernehmen mit ihrem Berufsbildungsausschuss fest.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Abs. 2 S. 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Abs. 2 S. 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Kammer bestimmten Anmeldefristen durch den Ausbildenden mit Zustimmung des oder der Auszubildenden zu erfolgen.
- (2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Verhältniss nicht mehr besteht.
- (3) Örtlich zuständig ist die Kammer, wenn in ihrem Bezirk
 - in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 die Ausbildungsbildungsstätte liegt,

- in den Fällen des § 9 Abs. 2 u. 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt. Die Kammer kann auch sonstige Bewerber zur Prüfung zulassen, wenn diese besondere Beziehungen zum Lande Bremen haben, insbesondere dort die Berufsschule besucht haben.
- (4) Der Anmeldung sollen beigefügt werden:
1. in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1
 - Bescheinigungen über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
 - vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise)
 - die beiden letzten Zeugnisse der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von beruflichen Handlungsfähigkeiten i.S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise bzw. Tätigkeitsnachweise i.S. des § 9 Abs. 3
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).
- (3) Dem Prüfungsbewerber / der Prüfungsbewerberin ist rechtzeitig der Prüfungstag und -ort einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand (§ 38 BBiG)

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 13 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen
 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten)
 2. Rechtsanwendungen im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten)
 3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);

Für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten)
2. Rechtsanwendungen im Rechtsanwalts- und Notarbereich (150 Minuten)
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);

abzuhalten.

- (3) Der Prüfungsbereich Mandanten- und/oder Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgespräches geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.
- (4) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendungen im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendungen im Rechtsanwalts- und Notarbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
 - a) der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 - b) die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 14 Schriftliche Prüfungsaufgaben

Die Kammer bestellt für jede Prüfung und für jedes Prüfungsfach aus dem Kreise der Mitglieder der Prüfungsausschüsse oder ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen einen gemeinsamen Unterausschuss, der auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die schriftlichen Prüfungsaufgaben beschließt. Mitglieder der Unterausschüsse haben die vorgeschlagenen oder beschlossenen Aufgaben bis zur Durchführung der Prüfung gegenüber jedermann geheim zu halten.

§ 15 Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 16 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden und der Kammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Kammer ausnahmsweise andere Personen als Gäste zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht. Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss unter Leitung des Vorsitzenden abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Kammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen haben sich auf Verlangen des oder der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Kann ein Prüfungsbewerber oder eine Prüfungsbewerberin wegen nachgewiesener Erkrankung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund an schriftlichen Prüfungsarbeiten nicht teilnehmen, so kann er oder sie die Prüfung grundsätzlich erst zum nächsten regulären Termin wiederholen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dem Prüfungsbewerber oder der Prüfungsbewerberin anstelle der versäumten Prüfungsleistungen in einem gesondert anzuberaumenden Termin neue Aufgaben zu stellen.
- (6) Kann ein Prüfungsbewerber oder eine Prüfungsbewerberin aus den in Abs. 5 dargelegten Gründen an dem fallbezogenen Fachgespräch nicht teilnehmen, so ist für die mündliche Prüfung ein Ersatztermin zu bestimmen.

IV. Abschnitt

Beschlussfassung, Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung

§ 21 Beschlussfassung, Bewertung

- (1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.
- (2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Abs. 1 kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (3) Die nach Abs. 2 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen.
- (5) Im Rahmen der Begutachtung nach Abs. 4 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.
- (6) Die Prüfungsleistungen gem. der Gliederung der Prüfung nach § 13 dieser Prüfungsordnung sowie die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut,
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= 91-81 = Note 2 = gut,
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= 80-67 Punkte = Note 3 = befriedigend,
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= 66-50 Punkte = Note 4 = ausreichend,
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= 49-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind,
= 29-0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

- (7) Dezimalstellen werden nach oben aufgerundet.

§ 22 Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest.

Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

- (2) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

a) Rechtsanwaltsfachangestellte/r	
Geschäfts- und Leistungsprozesse	mit 15 %
Mandantenbetreuung	mit 15 %
Rechtsanwendungen im Rechtsanwaltsbereich	mit 30 %
Vergütung und Kosten	mit 30 %
und Wirtschaft- und Sozialkunde	mit 10 %.

b) Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r	
Geschäfts- und Leistungsprozesse	mit 15 %
Mandanten- und Beteiligtenbetreuung	mit 15 %
Rechtsanwendungen im Rechtsanwalts- und Notarbereich	mit 30 %
Vergütung und Kosten	mit 30 %
und Wirtschaft- und Sozialkunde	mit 10 %.

- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendungen im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendungen im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

- (4) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin am letzten Prüfungstag mit, ob er oder sie die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungs-

teilnehmerin gleichzeitig eine von dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung gilt dieser Tag als Tag des Bestehens der Abschlussprüfung i.S. des § 21 Abs. 2 BBiG.

§ 23 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin und sein gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin sowie der oder die Auszubildende von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer anzugeben, ferner welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung auf Antrag nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 25 Abs. 2).
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

§ 24 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von der Kammer ein Zeugnis.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG“
 - die Personalien des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin
 - den Ausbildungsberuf
 - das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen
 - das Datum des Bestehens der Prüfung
 - die Unterschriften des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des oder der Beauftragten der Kammer mit Siegel; mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen oder deren Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitglieds des Prüfungsausschusses ersetzt werden.
- (3) Auszubildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin schriftlich mitzuteilen.
- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen sowie Angaben zum DQR / EQR-Niveau auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 25 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin bei nicht bestandener Prüfung Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, so sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin nicht zu wiederholen, sofern dieser oder diese sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Errechnung des Prüfungsergebnisses werden die nach S. 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 – 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben. Der Antrag nach Abs. 2 ist spätestens mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen.

§ 26 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsbewerber mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

V. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 27 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin nach Erteilung des Prüfungszeugnisses, bei Nichtbestehen der Prüfung nach Erteilung des Bescheides nach § 23, Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die Niederschriften sind zehn Jahre, die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten zwei Jahre aufzubewahren.

§ 28 Aufgabenübertragung

Die Kammer kann die ihr nach dieser Prüfungsordnung obliegenden Aufgaben an einen Beauftragten oder eine Beauftragte delegieren, der oder die dem Kammervorstand, dem Berufsbildungsausschuss oder einem Prüfungsausschuss der Kammer angehören muss. Über Einsprüche gegen Entscheidungen des Beauftragten entscheidet die Berufsbildungsabteilung des Kammervorstandes.

§ 29 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 vom Senator für Justiz und Verfassung am 10.12.2018 genehmigt; sie tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPatAusbVO vom 29. August 2014 gilt.

Vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Bremen, den 11.12.2018

Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen


Büsing

